

05.10.88

In - AS - Fz - R**Empfehlungen**
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsver-
fahrensrechtlicher Vorschriften

Punkt der 593. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1988

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Finanzausschuß (Fz) empfehlen dem Bundesrat, zu dem
Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 49 a VwVfG) und Artikel 3 Nr. 2
(§ 50 SGB X)

- a) In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 49 a Abs. 3 Satz 1 die Worte
"3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen
Bundesbank" durch die Worte "6 vom Hundert" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 5. OKT. 1988

(noch Ziffer 1)

- b) In Artikel 3 Nr. 2 sind in § 50 Abs. 2 a Satz 1 die Worte "3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank" durch die Worte "6 vom Hundert" zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Die bisher für die Erstattung von Zuwendungen nach § 44a Abs. 3 Satz 1 BHO geltende Verzinsung nach einem Satz von 6 vom Hundert wurde im damaligen Regierungsentwurf (Drucksache 8/3765) wie folgt begründet:

"Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird von der Festlegung eines gleitenden (etwa am Diskontsatz der Deutschen Bundesbank orientierten) Zinssatzes abgesehen und statt dessen ein fester Zinssatz eingeführt." Diese Regelung stimmt mit der allgemeinen Vorschrift des § 238 Abs. 1 AO 1977 überein, die wiederum § 5 StSäumG entspricht.

Obwohl der Gesetzentwurf die für Zuwendungen in § 44a BHO geschaffene Regelung auf alle Erstattungsfälle ausdehnt, wird die Änderung des Zinssatzes mit dem Verhalten von Zuwendungsempfängern begründet. Dies vermag nicht zu überzeugen. Die zinsbringende Anlage wird bei den Erstattungspflichtigen die Ausnahme darstellen.

Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat haben sich zuletzt bei der Behandlung des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1990 (Bundesrats-Drucksachen 100/und 300/88) mit der Verzinsung von Steuernachforderungen befaßt. Der Entwurf aus der Mitte des Bundestages (Drucksache 11/2157) stellt in Übereinstimmung mit dem Entwurf der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung (zu Art. 14 Nr. 4 Allgemeines) fest: "Aus Gründen der Praktikabilität wird am festen Zinssatz des geltenden Rechts (§ 238 AO) festgehalten."

Aus Gründen der Rechtseinheit, der Übersichtlichkeit des Rechts und der Verwaltungsvereinfachung muß dies auch für den vorliegenden Gesetzentwurf gelten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6 -neu- (§§ 73 und 74 VwVfG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 nach Nummer 4 folgende Nummern 5 und 6 angefügt werden sollen:

5. In § 73 wird nach Absatz 9 folgender Absatz 10 angefügt:

"(10) Der Träger des Vorhabens hat der Gemeinde die Auslagen zu erstatten, die ihr im Anhörungsverfahren entstehen, wenn sie 50 Deutsche Mark übersteigen."

6. In § 74 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"§ 73 Abs. 10 gilt entsprechend."

Begründung:

Nach § 73 Abs. 5 ist die Auslegung des Planes durch die Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen; nicht ortsansässige Betroffene sind zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt gem. § 74 Abs. 4 für die öffentliche Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Dadurch entstehen den Gemeinden z.T. erhebliche Kosten, insbesondere wenn sie über kein eigenes Mitteilungsblatt verfügen und deshalb Veröffentlichungen in Tageszeitungen vornehmen müssen. Ein Auslagenerstattungsanspruch der Gemeinden nach § 8 Abs. 1 besteht nicht, da es sich insbesondere nach dem Wortlaut des § 73 Abs. 5 um eine Aufgabe der Gemeinde handelt und damit die Voraussetzungen der Amtshilfe nicht vorliegen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2).

Es erscheint billig, die Kosten von öffentlichen Bekanntmachungen und Benachrichtigungen durch die Gemeinden nicht anders als die sonstigen durch die Planfeststellung verursachten Verfahrenskosten zu behandeln und sie dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen. Dies ist bereits in § 140 Abs. 5 des schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes für die Auslegung des Planes und in § 73 Abs. 10 und § 74 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg für das Anhörungsverfahren und für den Planfeststellungsbeschluß vorgesehen.

Fz

3. ^{*)} Zu Artikel 6 Abs. 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 6 Abs. 2 sind die Worte "für Zinsansprüche ... erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an." durch die Worte "für die Höhe des Zinssatzes bei Zinsansprüchen, die sich auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehen, gelten die §§ 49 a Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und 50 Abs. 2 a Satz 1 des X. Buches Sozialgesetzbuch erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an. Bei einer Rückforderung von Zuwendungen im Anwendungsbereich des § 49 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beträgt die Höhe des Zinssatzes für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes 6 v. H. für das Jahr. Im übrigen richtet sich die Erhebung von Zinsen für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen." zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung bezweckt eine Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit. Intention der Übergangsregelung des Art. 6 Abs. 1 ist es offensichtlich, die Zinssätze in der in den §§ 49 a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und 50 Abs. 2 a Satz 1 des X. Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Höhe erst ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zu fordern.

^{*)} Bei Annahme von Ziffer 1 ist die Begründung zu Ziffer 3 redaktionell anzupassen.

noch Ziffer 3)

Dabei sind zwei Fallgestaltungen denkbar:

- a. Soweit vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes Leistungen aus einem Verwaltungsakt zurückgefordert werden, ist Rechtsgrundlage der Rückforderung, soweit dessen Voraussetzungen bei Zuwendungen vorliegen, § 44 a BHO. Dies gilt auch für die Zinsforderung nach § 44 a Abs. 3 Satz 1 BHO. Für Zinsen, die noch nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes auflaufen, gilt kraft der Übergangsregelung die neue Zinshöhe.
- b. Soweit aber ein Erstattungsanspruch für Verwaltungsakte aus der Zeit vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erst nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geltend gemacht wird, ist Rechtsgrundlage des Erstattungsanspruchs der neue § 49 a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Verzinsung richtet sich nach dem neuen § 49 a Abs. 3 Satz 1. Nach der Übergangsregelung des Art. 6 Abs. 2 HS 2 soll die neue Zinshöhe erst ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes gelten. Die Übergangsbestimmung trifft jedoch keine Regelung darüber, nach welchen Vorschriften ggf. für die Zeit vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes Zinsen erhoben werden können. Da der Zinsanspruch in diesen Fällen allein auf der Grundlage des neuen § 49 a Abs. 3 Satz 1 VwVfG entsteht, kann eine andere zusätzliche Rechtsgrundlage für den Zeitraum davor ohne eine besondere gesetzliche Regelung nicht in Betracht kommen.

In diesem Zusammenhang könnte insbesondere für den Zuwendungsbereich zweifelhaft sein, auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Höhe Zinsen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes gefordert werden können.

(noch Ziffer 3)

Diese Zweifel werden dadurch begründet, daß zum einen der Zahlungsanspruch des § 44 a Abs. 3 Satz 1 systematisch einen Erstattungsanspruch auf der Grundlage des § 44 a Abs. 2 Satz 1 BHO voraussetzt und zum anderen aber § 44 a BHO bei dieser Konstellation keine Rechtsgrundlage für die Aufhebung und den Erstattungsanspruch sein kann, da § 44 a BHO durch Art. 2 Nr. 2 des Änderungsgesetzes aufgehoben wird.

Aus diesem Grund sollte neben einer klareren Fassung des derzeitigen Art. 6 Abs. 2 HS 2 des Änderungsgesetzes auch eine konstitutive Regelung für die Verzinsung für Zeiträume vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes im Anwendungsbereich geschaffen werden. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes können nicht entgegenstehen, da eine Verzinsung in Höhe von 6 v. H. für das bereits bisher für den Bereich des § 44 a BHO vorgesehen war.

Die Verweisung des Satzes 3 soll dabei im übrigen klarstellen, daß sich die Verzinsung für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für Bereiche, bei denen etwa § 44 a BHO nicht einschlägig ist (z. B. bei der Verweisung auf Berechtigungsrecht in § 48 Abs. 2 Sätze 6 - 7 VwVfG), nach den bis dahin geltenden Vorschriften richtet.

B.

4. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.